

**Seminar im Rahmen der Vereinsakademie
des Salzburger Bildungswerkes**

**„Finanzmanagement für Vereine -
Grundlagen“**

Fr 10.05.2019 von 15 Uhr – 17.30 Uhr

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com 

  

INHALT

- 1. Geschäftsgebarung eines Vereines**
- 2. Buchhaltungspflichten für Vereine**
- 3. Die wirtschaftliche Betätigung von Vereinen**
- 4. Die Besteuerung der Vereine**
- 5. Sonstiges**
- 6. Fragenbeantwortungen**

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com 

  

1. DIE GESCHÄFTSGEBARUNG EINES VEREINES

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com

Geschäftsgebarung eines Vereines

- ◆ **Mindestanforderungen** (§ 21 Abs. 1 VereinsG)
 - Das Leitungsorgan ist zuständig für das Rechnungswesen und hat dafür Sorge zu tragen, dass

„die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist“.
 - Dazu müssen laufend Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet werden = Minimalerfordernis
 - Je nach Größe und Tätigkeit des Vereins sind höhere Anforderungen an das Rechnungswesen zu stellen

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com

Größenabgrenzung

- ♦ **Was ist ein kleiner Verein?**
- ♦ Kleine Vereine sind Vereine mit gewöhnlichen Einnahmen oder **Ausgaben bis zu einer Million Euro pro Geschäftsjahr.**
- ♦ **Außergewöhnliche Ausgaben oder Einnahmen**, die üblicherweise nicht vorkommen, sind dabei **nicht zu berücksichtigen** (zB Erbschaft, Katastrophenschaden, ...)

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Größenabgrenzung

- ♦ **Mittelgroße Vereine** (§ 22 Abs. 1 VereinsG)
 - Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder deren gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 1 Mio. EUR waren, haben ab dem folgenden Rechnungsjahr anstelle einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss zu erstellen.
 - Ein Jahresabschluss besteht aus folgenden Bestandteilen:
 - ✓ Bilanz
 - ✓ Gewinn- und Verlustrechnung
 - Hier sind neben den Vorschriften für kleine Vereine auch die Bestimmungen der §§ 189 bis 193 Abs. 1 und der §§ 193 Abs. 3 bis 216 UGB sinngemäß anzuwenden.

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Größenabgrenzung

- ♦ **Große Vereine** (§ 22 Abs. 2 VereinsG)
 - Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder deren gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 3 Mio. EUR waren oder
 - deren jährliches Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren den Betrag von 1 Mio. EUR übersteigt,
 - haben ab dem folgenden Rechnungsjahr einen erweiterten Jahresabschluss zu erstellen, der aus Folgendem besteht:
 - ✓ Bilanz
 - ✓ Gewinn- und Verlustrechnung
 - ✓ Anhang

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



2. BUCHHALTUNG IN VEREINEN

Insbesondere in kleinen Vereinen

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Vom Beleg zur Buchhaltung

♦ Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung

- **Übersichtlichkeit** = sollte von einer Fachperson nachvollziehbar sein
- **Vollständigkeit** = alle Unterlagen müssen zur Verfügung stehen)
- **Ordnung**
- **Nachprüfbarkeit** = Belege und Ähnliches müssen vorhanden sein
- **Richtigkeit** = keine Korrekturen im Nachhinein

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Aufzeichnungspflichten

- ♦ **Keine Buchung ohne Beleg**
 - ♦ Alle Geschäftsfälle müssen lückenlos dokumentiert sein
- ♦ **Kein Beleg ohne Buchung**
 - Für jede Buchung muss ein Beleg vorhanden sein
 - Eigenbelege sind grundsätzlich nicht erlaubt – Ausnahmen siehe Folgefolie
- ♦ **Aufbewahrungspflicht**
 - Belege müssen mind. sieben Jahre aufbewahrt werden
 - Belege im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften müssen 12 Jahre aufbewahrt werden
 - Auch die dazugehörigen Buchhaltungsunterlagen (Jahresabschlüsse, Saldenlisten, Kassabücher, Journale usw.) müssen 7 bzw. 12 Jahre aufbewahrt werden

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Aufzeichnungspflichten

♦ Belegarten

- Externe Belege (Belege mit der Vereinsaußenwelt)
 - Rechnungen
 - Zahlungsbestätigungen
- Interne Belege (innerbetriebliche Belege)
 - Materialentnahmescheine
 - Buchungsanweisung über Privatentnahmen
- Urbelege (f. einen Geschäftsfall original erstellte Belege)
 - Rechnungen
 - Bankbelege
- Ersatzbelege (wenn ein Originalbeleg fehlt)
 - Beleg über Fehlgeld
 - Beleg über Trinkgeld
 - **Of nicht von der Finanz anerkannt**

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Aufzeichnungspflichten

♦ Geordnetes Belegwesen

- Belege entsprechend dem Inhalt des Geschäftsfalles nach Gruppen zusammenfassen zB
 - ✓ Kassabelege
 - ✓ Bankbelege
 - ✓ Sonstige Belege
- Mit einer fortlaufenden Nummer versehen
 - ✓ Jahresanfang mit 1 beginnend
 - ✓ Monatsanfang mit 1 beginnend
- Und ggf. mit einem Symbol dazu zB
 - ✓ K = Kassa
 - ✓ B = Bank
 - ✓ SO = Sonstiges

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

- ♦ **Keine Periodenabgrenzung**
 - Es gilt das Zufluss- und Abflussprinzip
 - Die Belege werden dann verbucht, wenn sie bezahlt werden
 - Es gilt somit das Zahlungsdatum
 - Ausnahme: Anlagevermögensanschaffg. über 400 € ntto
- ♦ **„Instrumente“**
 - Softwarelösung
 - Exceltabelle
 - Händische Aufzeichnungen
 - ✓ Kassabuch
 - ✓ Journal

Manzi Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzi-consulting.com beratung@manzi-consulting.com



Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

- ♦ Die **Aufzeichnungen** müssen den **Anforderungen des Vereines angemessen** sein
- ♦ Die Anforderungen ergeben sich dabei primär aus dem **Umfang der finanziellen Transaktionen** (Beleganzahl und Summe der umgesetzten Beträge)
- ♦ Die **Aufzeichnungen** müssen **jedenfalls so übersichtlich** sein, dass **eine mit dem Rechnungswesen vertraute Person** sich **in kurzer Zeit** einen **Überblick verschaffen** kann
- ♦ Bei **sehr kleinen Vereinen** mit wenigen finanziellen Transaktionen in geringer betraglicher Höhe **kann eine Liste mit den Einnahmen und Ausgaben genügen**

Manzi Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzi-consulting.com beratung@manzi-consulting.com



Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

- ♦ In der **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** werden die **laufenden Aufzeichnungen** zu einer **Jahresübersicht** zusammengefasst
- ♦ Sie umfasst die **Geldbewegungen einer Rechnungsperiode**
- ♦ **Sinnvoll** ist dabei eine **Untergliederung sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben in Untergruppen**
- ♦ Die **Einnahmen** könnten **zum Beispiel unterteilt** werden in **Subventionen, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus eigenen Veranstaltungen, ...**

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

- ♦ Die **Ausgaben** könnten **beispielsweise unterteilt werden in** Honorare, Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge, Lohnnebenkosten, Miete und Energie, Telefon, Porto, Kopien und Druckkosten, Fortbildung, Fachliteratur, Beratungskosten, Reisekosten, ...
- ♦ Die **Gruppen** sind **gesetzlich nicht definiert**, sondern **jeweils nach den Anforderungen des Vereins zu bilden**
- ♦ **Auf die Einteilung** in Vereinssphäre, unentbehrlicher Hilfsbetrieb, entbehrlicher Hilfsbetrieb und begünstigungsschädlicher Hilfsbetrieb **ist jedoch zu achten**

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

♦ Zu welchem Zeitpunkt entsteht eine Einnahme/Ausgabe?

- Wird die Buchhaltung in Form einer **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** geführt, so sind Einnahmen und Ausgaben mit dem **Zeitpunkt des Zahlungsflusses** in die Aufzeichnungen aufzunehmen
- Beispiel: Die Telefonrechnung für November 2011 wird erst im Februar 2012 überwiesen -> die Ausgabe muss in die Aufzeichnungen für Februar 2012 aufgenommen werden

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

♦ Die Aufzeichnungen müssen allgemein so gestaltet sein, dass die Finanzlage des Vereins klar dargestellt wird

♦ Verantwortlich dafür ist das Leitungsorgan

- ♦ Es muss ein Rechnungswesen einrichten, das zumindest folgende Aufzeichnungen umfasst:
 - Laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben (Buchhaltung)
 - Erstellung eines Jahresabschlusses bestehend aus Einnahmen/Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Vermögensübersicht

- ♦ In der Vermögensübersicht sind **alle Vermögensgegenstände und Schulden** aufzulisten.
- ♦ **Vermögensgegenstände** sind beispielsweise: Anlagevermögen (Büromöbel, Computer, Fahrzeuge, ...), Guthaben bei Kreditinstituten (laufendes Konto, Sparbücher), Forderungen (zB zugesagte aber noch nicht überwiesene Subventionen), ...
- ♦ **Schulden** sind beispielsweise: Bankschulden, Schulden bei Lieferanten, bei Mitgliedern aufgenommene Darlehen, ...
- ♦ Beispiel Vermögensübersicht bzw. Rechenschaftsbericht

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



3. DIE WIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG VON VEREINEN

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Wirtschaftliche Betätigung eines Vereines

- ◆ **(Wirtschaftliche) Betätigung von Vereinen**
 - Ideale Vereine können Einnahmen aus folgenden Tätigkeiten erwirtschaften:
 - ✓ Vereinsbereich
 - ✓ Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
 - ◆ Unentbehrlicher Hilfsbetrieb
 - ◆ Entbehrlicher Hilfsbetrieb
 - ◆ Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb
 - ✓ Gewerbebetrieb oder land- und forstwirtschaftlicher Betrieb
 - ✓ Vermögensverwaltung

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Wirtschaftliche Betätigung eines Vereines

- ◆ **Vereinsbereich**
 - Spenden
 - Echte Mitgliedsbeiträge
 - Subventionen
 - Öffentliche Zuschüsse
 - Sponsorleistungen ohne Werbezuschüsse
 - Schenkungen
 - Letzte Verfügungen
 - Kostenlose Abgabe von Informationsschriften
 - Kostenlose Veranstaltung von Vorträgen usw.

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Wirtschaftliche Betätigung eines Vereines

- ◆ **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Rz 151ff)**
 - **Unentbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs. 2 BAO) – keine KöSt, keine Ust**
 - ✓ Der Betrieb ist in seiner Gesamtrichtung auf die Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke eingestellt,
 - ✓ die Zwecke sind anders nicht erreichbar - und
 - ✓ der Betrieb tritt zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies zur Erfüllung seiner Zwecke unvermeidbar ist (Vereinsrichtl. Rz 156)

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Wirtschaftliche Betätigung eines Vereines

- **Typische Beispiele (Vereinsrichtl. Rz 253 bis 318)**
 - ✓ Sportbetrieb von Sportvereinen/Theaterveranstaltungen eines Kulturvereins
 - ✓ Konzertveranstaltungen eines Musik- und Gesangsvereins
 - ✓ Einmalige Benefizveranstaltungen, die weniger als 24 Stunden dauern
 - ✓ Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit einem Inseratenanteil bis 25% der Gesamtseitenanzahl
 - ✓ Eine einmalige Veranstaltung, die weniger als 24 Std. dauert (= kein Vereinsfest - siehe Erläuterungen zu Vereinsfesten)

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Wirtschaftliche Betätigung eines Vereines

- **Entbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs. 1 BAO) – KöSt, keine USt**
 - ✓ Der entbehrliche Hilfsbetrieb ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke (Rz 173ff).
 - ✓ Die erzielten Überschüsse müssen den in den Statuten verankerten ideellen Zwecken dienen.
 - ✓ Die begünstigten Zwecke können auch durch andere Tätigkeiten erfüllt werden, dh. der entbehrliche Hilfsbetrieb ist nicht unbedingt für die Erfüllung notwendig.

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Wirtschaftliche Betätigung eines Vereines

- **Typische Beispiele**
 - ✓ Kleine Vereinsfeste (Vereinsrichtl. Rz 306) – mehr dazu später
 - ✓ Flohmarkt
 - ✓ Unechte Mitgliedsbeiträge (Verein erbringt eine konkrete Gegenleistung)
 - ✓ Bildungsreisen eines Kulturvereins zum Selbstkostenpreis

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Wirtschaftliche Betätigung eines Vereines

■ Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb – KöSt, u.U. Ust

- ✓ Dieser liegt vor, wenn die Tätigkeit nur auf die Beschaffung finanzieller Mittel (materielle Zwecke) ausgerichtet ist (Rz 180).
- ✓ Hat ein Verein einen begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb, verliert er dadurch die Gemeinnützigkeit und wird zur Gänze steuerpflichtig (Ausnahme: Ausnahmegenehmigung).
- ✓ Auch der begünstigungsschädliche Geschäftsbetrieb selbst unterliegt zur Gänze der Abgabepflicht.

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Wirtschaftliche Betätigung eines Vereines

■ Typische Beispiele

- ✓ Betrieb einer gastronomischen Einrichtung
- ✓ Ankauf und Verkauf von Waren (Handelsbetrieb)
- ✓ Großes Vereinsfest (siehe Erläuterungen zu Vereinsfesten)
- ✓ Vertrieb von Zeitschriften und Druckwerken, wenn der Inseratenanteil mehr als 25% der Gesamtseitenanzahl umfasst
- ✓ Vereinslokal mit gastgewerblicher Aktivität, bei dem Vereinsfremde Zugang haben. Aber: Wenn das Vereinslokal nur für Vereinszwecke (Proben, Lesungen, ...) verwendet wird und Essen und Trinken nur der Selbstversorgung dienen, entfällt die Steuerpflicht!

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Wirtschaftliche Betätigung eines Vereines

- ♦ **Gewerbebetrieb oder land- und forstwirtschaftlicher Betrieb (Rz 181)**
 - Der Gewerbebetrieb unterscheidet sich vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dadurch, dass er mit Gewinnabsicht geführt wird (§ 22 BAO) – und
 - vom land- und forstwirtschaftlicher Betrieb durch die in § 21 EStG 1988 angeführten Tätigkeiten, die ebenfalls mit Gewinnabsicht gemacht werden.
 - Wie beim begünstigungsschädlichen Betrieb verliert der Verein durch zu Gänze seine Gemeinnützigkeit und wird neben dem Gewerbebetrieb oder dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb abgabepflichtig.
 - Eine Ausnahmegenehmigung ist hier ebenfalls möglich.
 - Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 bis 5 EStG 1988 sowie des § 125 BAO für die Arten der Gewinnermittlung.

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Wirtschaftliche Betätigung eines Vereines

- ♦ **Mischbetrieb (Rz 167)**
 - Der Mischbetrieb ist ein einheitlicher Betrieb, da eine Teilung nicht möglich ist.
 - Er ist teilweise unentbehrlicher Hilfsbetrieb, teilweise entbehrlicher oder begünstigungsschädlicher Betrieb, Gewerbebetrieb, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb. Bsp. VereinsRL Rz 167 Kap. 1.2.2.3.
 - Zur steuerlichen Abgrenzung gelten folgende Kriterien:
 - ✓ Begünstigungsschädlicher Umsatz < 25% des Gesamtumsatzes: unentbehrlicher Hilfsbetrieb
 - ✓ Begünstigungsschädlicher Umsatz > 25% und < 50% des Gesamtumsatzes: entbehrlicher Hilfsbetrieb
 - ✓ Begünstigungsschädlicher Umsatz > 50 % des Gesamtumsatzes: begünstigungsschädlicher Betrieb

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Wirtschaftliche Betätigung eines Vereines

♦ Vermögensverwaltung – keine KöSt, u.U. USt

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - ✓ Zinserträge
 - ✓ Beteiligungserträge
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - ✓ Liegenschaftsvermietung
 - ✓ „Echte“ Vermietung einer Kantine (Rz 145-150)

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Wirtschaftliche Betätigung eines Vereines

♦ Ausnahmegenehmigung (§ 44 Abs. 2 bzw. § 45 a BAO)

- **Automatische Ausnahmegenehmigung (§ 45 a BAO)**
 - ✓ Bis zu einem Umsatz von 40.000 EUR gewährt das Gesetz automatisch eine Ausnahmegenehmigung (ohne Antragstellung), wenn die Überschüsse aus dem begünstigungsschädlichen Betrieb den begünstigten Zwecken des Vereines zugeführt werden.
 - ✓ Die Abgabepflicht hinsichtlich des begünstigungsschädlichen Betriebs bleibt zwar bestehen, die übrigen Begünstigungen des Vereins bleiben jedoch unberührt.
 - ✓ **Da die FLD auch die Abgabepflicht des begünstigungsschädlichen Betriebs einschränken oder sogar ganz aufheben kann, ist u. U. auch bei einem Umsatz unter 40.000 EUR ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 44 Abs. 2 BAO sinnvoll.**

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Wirtschaftliche Betätigung eines Vereines

- **Zu beantragende Ausnahmegenehmigung (§ 44 Abs. 1 BAO)**
 - ✓ Die Finanzlandesdirektion (FLD) kann auf Antrag die Abgabepflicht zur Gänze oder zum Teil erlassen. Voraussetzung: ansonsten wäre der verfolgte begünstigte Zweck vereitelt oder wesentlich gefährdet. Das ist dann der Fall, wenn
 - ◆ es dem Verein nicht möglich ist, die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks nur durch Mitgliedsbeiträge oder Spenden zu beschaffen - oder
 - ◆ durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Schädigung von Interessen Dritter (Wettbewerbsbenachteiligung) nicht zu befürchten ist.
- Die Abgabenbefreiung betrifft die Körperschaftsteuer, aber nicht die Umsatzsteuer.
- Beispiel Ausnahmegenehmigung § 44 Abs. 2 BAO

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



VEREINSFESTE

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Vereinsfeste

- ◆ **Vereinsfeste (Zeltfest, Kränzchen, Faschingsball, Sommerfest usw.)**
- ◆ Zunächst ist zu prüfen, ob es sich um eine nachhaltige, entgeltliche, gesellige Veranstaltung handelt.
 - **Kein Vereinsfest**
 - ✓ Eine Veranstaltung, die nur einmal stattfindet (ohne Wiederholungsabsicht), weniger als 24 Stunden dauert (ohne Vorbereitungs- und Aufräumzeit).
 - ✓ Wenn kein Eintrittsgeld verlangt wird, handelt es sich ebenfalls um eine steuerlich nicht relevante gesellige Veranstaltung.
 - ✓ Qualifizierung als **unentbehrlicher Hilfsbetrieb**.
 - ✓ **KöSt-frei/UST-frei**

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Vereinsfeste

- **Kleine Vereinsfeste (Vereinsrichtl. Rz 306)**
 - ✓ Entgeltlich
 - ✓ Nachhaltig, also öfter
 - ✓ Insgesamt nicht mehr als 72 Stunden p.a
 - ✓ Es kommen nicht (weit) mehr Nichtmitglieder als BesucherInnen als Vereinsmitglieder samt Angehörigen.
 - ✓ Es muss nicht längerfristig geplant werden und es ist kein aufwendiger Organisationsaufwand gegeben.
 - ✓ Es dient der Verfolgung ideeller Zwecke.
 - ✓ Die Organisation und Durchführung des Vereinsfestes wird im Wesentlichen, dh. zu mindestens 75%, von den Mitgliedern des Vereins oder deren Angehörigen vorgenommen.

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Vereinsfeste

- ✓ Im unwesentlichen Ausmaß können auch Nichtmitglieder (zB Mitglieder befreundeter Vereine) das Vereinsfest mitgestalten, solange diese Mitarbeit ebenso wie bei den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen unentgeltlich erfolgt. Ein reiner Kostenersatz (zB Erstattung der Fahrtkosten oder der Kosten eingekaufter Speisen und Getränke) oder eine übliche Verköstigung ist dabei unschädlich.
- ✓ Auftritte von Musik- oder anderen Künstlergruppen sind dann unschädlich, wenn diese üblicherweise nicht mehr als 1.000 € pro Stunde für die Unterhaltungsdarbietung verrechnen.

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Vereinsfeste

- ✓ Die Verpflegung ist grundsätzlich von den Vereinsmitgliedern bereitzustellen. Wird diese teilweise oder zur Gänze an einen Unternehmer (zB Gastwirt) ausgelagert, gilt dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes und ist daher für die Einstufung als „kleines Vereinsfest“ unbeachtlich.
- ✓ Die Dauer solcher Veranstaltungen darf insgesamt 72 Stunden im Jahr nicht übersteigen. Dabei ist grundsätzlich auf den reinen Festbetrieb abzustellen. Vorbereitungs- und Nachbereitungsaktivitäten (zB Abbau des Festzeltes) sind unbeachtlich.
- ✓ Bei Vorliegen eines Genehmigungsbescheides oder Anmeldung des Festes ist auf die darin bezeichneten Stunden abzustellen, in denen eine gastgewerbliche Betätigung ausgeübt wird (Ausschankstunden).

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Vereinsfeste

- ✓ Wird das Stundenausmaß nicht auf die beschriebene Art gesondert nachgewiesen, ist davon auszugehen, dass die gastgewerbliche Betätigung vom Beginn bis zum Ende der geselligen Veranstaltung durchgängig ist.
- ✓ Nur bei Vorliegen sämtlicher oben angeführter Voraussetzungen ist aus steuerlicher Sicht von einem „kleinen Vereinsfest“ auszugehen.
- ✓ Neben der gänzlichen Befreiung von der Umsatzsteuer (korrespondierend steht auch kein Vorsteuerabzug zu) und der Befreiung von der Körperschaftsteuer bis zu einem jährlichen Gewinn in Höhe von EUR 10.000, sind „kleine Vereinsfeste“ auch von der Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht befreit.

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Vereinsfeste

- ✓ **Wichtig:** Werden die Voraussetzungen eines kleinen Vereinsfestes nicht erfüllt, so könnte das grundsätzlich zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen für den gesamten Verein führen! In derartigen Fällen sollten bereits im Vorfeld des Vereinsfestes entsprechende Vorbereitungshandlungen, wie etwa die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung, gesetzt werden.
- ✓ Alle Einnahmen und Ausgaben sind dem **entbehrlichen Hilfsbetrieb** zuzurechnen.
- ✓ **KöSt-pflichtig/UST-frei**
- ✓ **Details siehe** <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1#>

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Vereinsfeste

- **Große Vereinsfeste (VereinsRL Rz 140-144, 307, 308, 335, 370ff)**
 - ✓ **Rz 307 Vereinsrichtlinien:**
 - ✓ Eine gesellige Veranstaltung, die die in § 45 Abs. 1a BAO genannten Kriterien nicht kumulativ erfüllt (siehe Rz 306), stellt ein großes Vereinsfest dar und begründet somit stets einen begünstigungsschädlichen Betrieb.
 - ✓ Dabei umfasst dieser Betrieb alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig aus welchem Anlass und unter welcher Bezeichnung sie unternommen werden.
 - ✓ Entgeltlich
 - ✓ Nachhaltig, also öfter oder über 72 Stunden Dauer

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Vereinsfeste

- ✓ Wenn die Besucheranzahl der Veranstaltung die Anzahl der Vereinsmitglieder bei weitem übersteigt (zB von mehr als der doppelten Anzahl) und
- ✓ für die Veranstaltung ein erheblicher Organisationsaufwand und längerfristiger Planungsaufwand im Sinne eines Gewerbebetriebes erforderlich waren.
- ✓ Alle Einnahmen und Ausgaben sind dem **begünstigungsschädlichen Betrieb** zuzurechnen.
- ✓ **KöSt-pflichtig/u.U. USt-pflichtig/Ausnahmegenehmigung möglich**

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Registrierkassenpflicht für Vereine

- Die Registrierkassen-Verordnung betrifft auch Vereine – jedoch mit teilweisen Erleichterungen

Welche Pflichten haben Vereine?	Mitgliedsbeiträge, Spenden	Hilfsbetriebe				
		unentbehrlich	entbehrlich		schädlich	
			kleines V-Fest	Sonstige ¹⁾	Umsatz < 7.500 €	Umsatz > 7.500 €
Einzelaufzeichnungen?	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Belege erteilen?	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Registrierkasse?	nein	nein	nein	nein	nein	ja ²⁾
Kassasturz?	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	nein

¹⁾ Wenn jedoch zur Umsatzsteuer optiert wird, besteht Einzelaufzeichnungs-/Belegerteilungs-/Registrierkassenpflicht.

²⁾ Wenn Barumsatz > 7.500 € und Gesamtumsatz > 15.000 €.

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



4. DIE BESTEUERUNG DER VEREINE

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Die Besteuerung der Vereine

◆ **Prinzipielles**

- Steuerliche Begünstigungen bestehen nur für auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke ausgerichtete Vereine.
- Zwei steuerliche Problembereiche bei Vereinen:
 - ✓ Die Vereinsstatuten
 - ◆ Das neue Vereinsgesetz sieht bei der Formulierung der Statuten für auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke ausgerichtete Vereine viel schärfere Bestimmungen vor als das alte Vereinsgesetz.
 - ◆ Gute Statuten leisten mehr als die Hälfte des Beitrages für das Vorliegen von Gemeinnützigkeit und somit zum Erlangen von steuerlichen Begünstigungen!
 - ✓ Diverse Geldbeschaffungsaktionen
 - ◆ Übersehen wird auch oft, dass sehr viele Geldbeschaffungsaktionen steuerpflichtig sind (zB große Vereinsfeste, Tombola usw.), wenn nicht eine entsprechende Ausnahmegenehmigung vorliegt u.ä.

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Die Besteuerung der Vereine

◆ **Aufzeichnungs- und Meldepflicht (§ 119 BAO)**

- Die Behörde muss sich im Fall einer Überprüfung ein Bild über die „für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände“ machen können, selbst wenn keine Abgabepflicht für den Verein besteht.
- Ansonsten können steuerrechtliche Begünstigungen verlorengehen.
- Eine Meldepflicht beim Finanzamt besteht somit bei Gründung des Vereins (innerhalb eines Monats mit Formular Verf 15a) und bei allen steuerlich relevanten Änderungen.
- Der Verein hat von sich aus zu prüfen, ob eine konkrete Abgabepflicht besteht!
- Der Verein kann beim Finanzamt eine Auskunft einholen, ob Abgabepflicht besteht oder nicht. Eine solche Auskunft ist aber weder bindend noch – mangels Bescheid – rechtsfähig.

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Die Besteuerung der Vereine

- ◆ **Steuerliche Begünstigungen - Voraussetzungen**
 - Der Verein muss gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Der Verein muss seiner Rechtsgrundlage und seiner tatsächlichen Geschäftsführung nach ausschließlich und unmittelbar diesen Zwecken dienen.
 - Die Tätigkeit des Vereins darf nicht auf Gewinn gerichtet sein.
 - Es muss eine klare und erschöpfende Aufzählung des Vereinszweckes erfolgen.
 - Es müssen die Mittel angegeben werden, die zur Erreichung des Vereinszweckes dienen.
 - Liquidationsbestimmung mit konkreter Angabe der Vermögensbindung. Diese muss ebenfalls gemeinnützig sein.

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Die Besteuerung der Vereine

- ◆ **Welche steuerlichen Begünstigungen gibt es?**
- ◆ Die wichtigsten steuerlichen Begünstigungen sind:
 - Befreiung von der Körperschaftsteuer für Zufallsgewinne (außer der Verein entfaltet eine wirtschaftliche Tätigkeit, die über den Kernbereich des gemeinnützigen Zweckes hinausgeht).
 - Freibetrag in der Körperschaftsteuer für Zufallsgewinne von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben in Höhe von 7.300 Euro pro Jahr Keine Umsatzsteuerpflicht
 - Möglichkeit der Option zur Umsatzsteuerpflicht, begünstigter Steuersatz 10%

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Die Besteuerung der Vereine

- Allein anhand der Statuten muss geklärt werden können, ob die Voraussetzungen für eine abgabenrechtliche Begünstigung gegeben sind.
- Mängel in Statuten führen zum vollständigen Verlust der Abgabenbegünstigung! Eine Sanierung ist nur mit zukünftiger Wirkung möglich!
- Eine demonstrative Aufzählung der begünstigten Zwecke liefern die Vereinsrichtlinien.

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Die Steuern eines Vereines

- **Umsatzsteuer**
 - ✓ Alle Lieferungen und Leistungen des Vereines gegen Entgelt unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer, wenn eine der drei folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - ◆ Überschreiten der Kleinunternehmergrenze (30.000 EUR – ab 1.1.2007)
 - ◆ Keine Steuerbefreiung gem. Umsatzsteuergesetz (Vereinsrichtl. Rz 471ff)
 - ◆ Keine Liebhaberei gem. Liebhaberei-Erlässen (Vereinsrichtl. Rz 463ff, 481)
 - ✓ Betroffen davon sind die begünstigungsschädlichen Betriebe des Vereins sowie die Vermögensverwaltung des Vereins.

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Die Besteuerung der Vereine

♦ Ist ein gemeinnütziger Verein umsatzsteuerpflichtig?

- Für **unentbehrliche** und **entbehrliche Hilfsbetriebe** gilt die sogenannte **Liebhabereivermutung**: Es wird angenommen, dass keine Unternehmereigenschaft und damit **keine Umsatzsteuerpflicht** gegeben ist.
- Damit verbunden ist der **Ausschluss vom Vorsteuerabzug** (Option zu Regelbesteuerung möglich, wenn Liebhabereivermutung widerlegt werden kann)
- Vereine unter der Kleinunternehmergrenze können mittels Antrag zur Umsatzsteuerpflicht optieren (**Regelbesteuerungsantrag**).

Manzi Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzi-consulting.com beratung@manzi-consulting.com

- Für begünstigungsschädliche Betriebe besteht grundsätzlich Umsatzsteuerpflicht.

ma.con
MANZL CONSULTING

Die Besteuerung der Vereine

♦ Welchen Umsatzsteuersätzen unterliegen Leistungen von gemeinnützigen Vereinen?

- Die Umsätze aus Lieferungen und Leistungen unterliegen grundsätzlich dem Normalumsatzsteuersatz (derzeit 20%).
- Sofern ein gemeinnütziger Verein überhaupt umsatzsteuerpflichtig ist, unterliegen seine Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10%.

Manzi Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzi-consulting.com beratung@manzi-consulting.com



ma.con
MANZL CONSULTING

Die Besteuerung der Vereine

♦ Wann sind bei gemeinnützigen Rechtsträgern 20% Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen?

- Der begünstigte Steuersatz von 10% findet keine Anwendung bei Leistungen, die im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erbracht werden.
- Im Umkehrschluss sind daher Leistungen im Rahmen eines unentbehrlichen oder eines entbehrlichen Hilfsbetriebes stets mit 10% zu versteuern.
- Weiters sind 20% für die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Geschäfts- oder Büroräumlichkeiten sowie deren Verkauf abzuführen.
- Auch die als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme und sonstigen Brennstoffen unterliegt dem Steuersatz von 20%.

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Die Besteuerung der Vereine

■ Körperschaftsteuer

- ✓ Gemeinnützige Vereine sind mit folg. Tätigkeiten von der KÖSt befreit:
 - ♦ Unentbehrlicher Hilfsbetrieb (Zufallsgewinne bis zur Höhe eines Jahresbudgets sind möglich, ohne die Gemeinnützigkeit zu gefährden)
 - ♦ Vermögensverwaltung (wenn eine Vermögensvermehrung oder Vermögenshortung erfolgt, die mit dem begünstigten Zweck in keinem Zusammenhang mehr steht, sollte das Vereinsvermögen durch Vorstandsbeschluss einem Verwendungszweck zugeordnet werden, zB Investitionsrücklage, Reserve für Schulungen usw.)

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Die Besteuerung der Vereine

- ✓ KÖSt-pflichtig mit 25% sind somit die Gewinne der folgenden Bereiche eines Vereines:
 - ◆ Entbehrlicher Hilfsbetrieb
 - ◆ Begünstigungsschädlicher Betrieb
 - ◆ Gewerbebetrieb oder land- und forstwirtschaftlicher Betrieb
- ✓ Ausnahmegenehmigung für begünstigungsschädliche Betriebe und Gewerbebetriebe eines Vereines ist möglich (§§ 44, 45 BAO) – wurde bereits behandelt
- ✓ KÖSt-Freibetrag: 7.300 EUR p.a.

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



REGELN FÜR RECHNUNGEN

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Honorarnoten

♦ Honorarnoten – Mindestinhalt gem. § 11 UstG

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Name und Anschrift des Leistungsempfängenden Unternehmens
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung,
- Tag der Leistungserbringung oder der Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt,
- Entgelt und anzuwendender Steuersatz bzw.
- Hinweis auf eine Steuerbefreiung (zB umsatzsteuerfrei),
- auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag,
- Ausstellungsdatum,
- fortlaufende Nummer,
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.), falls vorhanden.

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Kleinbetragsrechnungen

♦ Kleinbetragsrechnung (Gesamtbetrag von maximal 400 € incl. USt)

- Es können folgende Angaben, die normalerweise erforderlich sind, entfallen:
 - ✓ Name und Anschrift des/der LeistungsempfängerIn sowie
 - ✓ der getrennte Ausweis von Entgelt und Steuerbetrag - die Angabe des Steuersatzes neben dem Bruttopreis ist ausreichend
 - ✓ Ausstellungsdatum

Achtung:

Für den nichtunternehmerischen Teil (Vereinsbereich) ist keine Umsatzsteuer auf den Rechnungen auszuweisen.

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com







BESCHÄFTIGUNGSARTEN

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com





Beschäftigungsarten

- ◆ **Beschäftigungsverhältnisse – Vergleich Vertragsarten**
 - **DienstnehmerIn**
 - **Freier DienstnehmerIn**
 - **WerkvertragsnehmerIn als**
 - ✓ **Gewerbetreibende/r**
 - ✓ **Neue/r Selbständige/r**

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Beschäftigungsarten

- ◆ **Arbeitszeit und Arbeitsort**
 - Echter Dienstvertrag: Vorgabe durch den/die AuftraggeberIn
 - Freier Dienstvertrag: Gestaltbar durch den/die AuftragnehmerIn
 - Werkvertrag: Keine Vorgaben
- ◆ **Auslagenersatz / Kostentragung**
 - Echter Dienstvertrag: AuftraggeberIn
 - Freier Dienstvertrag: AuftraggeberIn oder AuftragnehmerIn
 - Werkvertrag: AuftragnehmerIn
- ◆ **Bereitstellung der Betriebsmittel**
 - Echter Dienstvertrag: AuftraggeberIn
 - Freier Dienstvertrag: Im Wesentlichen AuftraggeberIn
 - Werkvertrag: AuftragnehmerIn

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Beschäftigungsarten

- ◆ **Entlohnung**
 - Echter Dienstvertrag: Zeitlohn, Nichtleistungslohn
 - Freier Dienstvertrag: Zeitlohn
 - Werkvertrag: Erfolgslohn
- ◆ **Leistungserbringung**
 - Echter Dienstvertrag: persönlich
 - Freier Dienstvertrag: Im Wesentlichen persönlich
 - Werkvertrag: Auch durch Hilfskräfte
- ◆ **Tätigkeitsinhalt**
 - Echter Dienstvertrag: Persönliches Schulden der Arbeitskraft
 - Freier Dienstvertrag: Gattungsmäßig umschriebene Dienstleistung
 - Werkvertrag: Abgeschlossenes Werk

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Beschäftigungsarten

- ◆ **Unternehmerrisiko**
 - Echter Dienstvertrag: Nein
 - Freier Dienstvertrag: Gering
 - Werkvertrag: Ja
- ◆ **Weisungsgebundenheit**
 - Echter Dienstvertrag: Weisungsgebunden in Arbeitsort, Arbeitszeit und arbeitsbezogenem Verhalten.
 - Freier Dienstvertrag: Nicht weisungsgebunden, keine Anwesenheitspflicht, Arbeitszeit + Arbeitsort im Wesentlichen frei wählbar.
 - Werkvertrag: Nicht weisungsgebunden, Arbeitszeit + Arbeitsort frei wählbar.
- ◆ **Sonstiges**
 - Echter Dienstvertrag: Dauerschuldverhältnis
 - Freier Dienstvertrag: Dauerschuldverhältnis
 - Werkvertrag: Erbringung eines „Werkes“ – „Zielschuldverhältnis“

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Literatur- und Beispielquellen

- ◆ **Vereinsgesetz 2002 idgF**
- ◆ **Vereinsrichtlinien 2001 idgF**
- ◆ **„Vereine und Steuern“** – Bundesministerium für Finanzen
- ◆ **Praxisratgeber für Vereine“** – H. Grünberger
- ◆ **„Der neue Verein“** – Vögel/Egger/Steirer
- ◆ **„Kleines Handbuch für Vereine“** – Reinweber/Seiser/Wascher
- ◆ **„Handbuch der Nonprofit-Organisation“** – C. Badelt
- ◆ **„Viel Verein, wenig Geld“** – Peter/Kratschmar
- ◆ **www.vereinsportal.at**

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Vielen Dank ...

... für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit!

**Gerne stehe ich noch für Fragen und/oder eine
Diskussion zur Verfügung!**

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com



Hinweis...

- ◆ Diese Zusammenstellung wurde mit aller gebotenen Sorgfalt erstellt. Leider ändern sich gesetzliche Bestimmungen heute oft rasch und manchmal auch unvermutet, oder Höchstgerichte interpretieren Bestimmungen überraschend in neuer Weise. Die Autorin kann daher keine Haftung für die in diesen Handouts enthaltenen Informationen geben.
- ◆ Copyright © by Mag. Monika Manzl / Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG - Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Autorin erlaubt
- ◆ **Kontakt:**
Mag. Monika Manzl / Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG
Tel.: +43(0)676/84191220-0
E-Mail: beratung@manzl-consulting.com
Web: www.manzl-consulting.com

Manzl Consulting Ges.m.b.H. & Co. KG www.manzl-consulting.com beratung@manzl-consulting.com

